



Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

TOP 1 gemeinsam mit:

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

20. Januar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

16:30 Uhr bis 18:05 Uhr

18:15 Uhr bis 18:50 Uhr

Vorsitz: Helmut Seifen (AfD) (WissA)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

1 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich 3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11685

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage 1*)

2 Fair geht mehr: Gendergerechtigkeit und Digitalisierung zusammen denken – Strukturelle Benachteiligungen von Frauen abbauen und brachliegendes Potenzial für die digitale Transformation nutzen 29

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/9811
Ausschussprotokoll 17/1167

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

– abschließende Beratung und Abstimmung

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der GRÜNEN ab.

3 Herausforderungen in der Justiz begegnen. Digitalisierung und Legal Tech in der Lehre vorantreiben. Nachwuchskräfte stärker fördern. 33

Antrag

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 17/12052

– Verfahrensabsprache

– Wortbeiträge

4 Umsetzung des § 11 Abs. 10 LABG (Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 2]) 34

– Wortbeiträge

5 Verschiedenes 36

* * *

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

1 **Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11685

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage 1*)

Vorsitzender Helmut Seifen: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Sachverständige! Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 64. Sitzung des Wissenschaftsausschusses und zur 52. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien. Ich begrüße ganz herzlich die Ausschussmitglieder des Wissenschaftsausschusses und die Ausschussmitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien. Ich würde gern besonders den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien, Herrn Oliver Keymis, begrüßen, der jedoch im Augenblick noch nicht anwesend ist. Aber ich möchte ihn wenigstens erwähnen.

Ich begrüße auch etwaige Vertreter der Landesregierung. Natürlich begrüße ich ganz herzlich die sachverständigen Gäste, die der Einladung zur heutigen Anhörung nachkommen konnten. Ich begrüße alle Zuhörerinnen und Zuhörer, Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

Ich habe den Ausschuss mit Einladung 17/1656 Neudruck am 15. Januar 2021 zu dieser Sitzung einberufen. Bevor ich in die Tagesordnung eintrete, begrüße ich nun den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur und Medien, Herrn Keymis, der gerade eintritt. Herzlich willkommen, Herr Keymis.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 1. Der Ausschuss hat beschlossen, eine Anhörung von Sachverständigen im Rahmen einer normalen Arbeitssitzung durchzuführen. Der zeitliche Rahmen soll bis zu 120 Minuten betragen. Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/11685.

Heute führen wir diese Anhörung zu diesem Gesetzentwurf gemeinsam mit dem Ausschuss für Kultur und Medien durch. Die Anhörung wird per Live-Videostream übertragen. Ich darf Sie an die Nutzungsbedingungen erinnern. Mit dem Streamen haben sich auch die Sachverständigen einverstanden erklärt, da es von ihnen keinen Widerspruch gab.

Ich danke den Sachverständigen für ihren schriftlich vorab eingereichten Beitrag. Die schriftlichen Stellungnahmen bedeuten eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns. Kommen wir zum Verfahren der Anhörung. Ein Statement zu Beginn der Anhörung ist jetzt nicht vorgesehen. Sie haben in Ihren Stellungnahmen Ihre Ansichten schon dargelegt. Die Abgeordneten werden, weil es um einen Gesetzentwurf geht und also von der Regierung ausgeht, nach Größe der Parteien ihre Fragen stellen. Im Wissenschaftsausschuss haben wir uns darauf geeinigt, jede Fraktion kann bis zu drei Sachverständigen eine Frage stellen.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Dr. Stefan Nacke (CDU): Vielen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre digitale und physische Anwesenheit. Meine erste Frage als Sprecher für Wissenschaft, aber vor allen Dingen als Wahlkreisabgeordneter aus Münster geht an Herrn Professor Froleys. Sie haben vorgeschlagen, dass im Gesetzentwurf die Musikhochschule Münster, die als Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität fungiert, mit aufgenommen werden soll. Wie sehen Sie diesen Vorschlag in Bezug auf die Frage, ob sich daraus finanzielle Forderungen ableiten könnten? Wie begründen Sie das, und wie entgegnen Sie einer solchen Perspektive?

Prof. Stephan Froleys (Westfälische Wilhelms-Universität Münster): Ich muss für die Beantwortung der Frage ein bisschen ausholen, um klarzumachen, wie unsere Stellung ist, was die Musikhochschule Münster der WWU, für die ich spreche – ich spreche hier auch im Namen des Rektorats –, angeht. Hier muss ich einen kleinen Hintergrund beleuchten. Die in Deutschland übliche Struktur einer eigenständigen Musikhochschule ist weltweit die Ausnahme. Zum Beispiel sind in den angelsächsischen Ländern, aber auch in Südamerika, in Südostasien die Musikhochschulen immer an Universitäten angegliedert und sind nicht wie in Deutschland üblich selbstständige juristische Personen.

Die Grundidee der 2004 eingesetzten Gutzeit-Kommission, benannt nach dem Vorsitzenden Reinhart von Gutzeit, war es, mit unserem Haus, Musikhochschule Münster an der WWU, als Pilotprojekt die Vorteile dieses internationalen Strukturmodells für das Land NRW nutzbar zu machen. Die besonderen Chancen dieser Struktur haben wir in den letzten 16 Jahren, glaube ich, ganz gut genutzt und sind ein passant auch zu einer Art Innovationsmotor für die Musikhochschulen-Landschaft geworden.

Wir haben als erste Musikhochschule Deutschlands Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt. In der Zwischenzeit sind uns alle anderen Musikhochschulen gefolgt. Wir haben im dritten akademischen Zyklus neben dem Konzertexamen auch ein Doktorat in der künstlerischen Forschung, internationaler Standard vor Ort, anfänglich umstritten. Langsam ziehen die anderen Musikhochschulen nach. Anders als bei den meisten klassischen Musikhochschulen sind unsere Studiengänge akkreditiert und werden regelmäßig evaluiert. Wir stellen uns gewissermaßen regelmäßig einer Qualitätskontrolle.

Wir haben seit 2004 die gleichen Aufgaben und Pflichten wie die anderen vier nordrhein-westfälischen Musikhochschulen. Wir bilden junge Musiker*innen, Instrumental- und Vokalpädagog*innen, Musiklehrer*innen an allen Schulformen aus und sind in Qualität und Dimension durchaus mit unseren derzeit ca. 500 Studierenden eine mittelgroße deutsche Musikhochschule. Unsere Studierenden gewinnen künstlerische Preise. Die Absolventen sind Solisten in professionellen Orchestern und Bands. Unsere ca. 300 Konzerte sind ein wesentlicher Baustein des regionalen Musiklebens.

Soweit in aller Kürze zu unserer gewissermaßen inhaltlichen Erfolgsgeschichte. Worin liegt jetzt unser Problem? Was ist unser Wunsch? Womit sind wir nicht einverstanden? Wir wünschen uns – das haben wir in unserem Änderungsantrag beschrieben – die

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Aufnahme der Musikhochschule Münster in den § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes NRW als achte NRW-Kunsthochschule.

Warum? Durch die Nichterwähnung der Musikhochschule eben dort kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Irritationen zum Nachteil der Musikhochschule Münster und ihrer Studierenden, wenn zum Beispiel selbst auf den Internetseiten des Ministeriums die Musikhochschule Münster nicht als solche aufgeführt wird oder internationale Studierenden Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Abschlüsse haben. Drittes Beispiel. Dass wir unseren Änderungsvorschlag für dieses Gesetz erst jetzt machen, liegt auch genau darin begründet. Als nicht Musikhochschule waren wir nicht von Anfang an der Novellierung des Gesetzes beteiligt.

Dankenswerterweise sicherte uns das Ministerium nach einem Gespräch im Oktober die Gründung eines Arbeitskreises zu, der unsere dort durchaus anerkannten Arbeitshemmnisse untersuchen und verbessern soll, und diesem Prozess sehen wir mit großer Freude entgegen. Aber erst durch die Kopplung dieses Prozesses mit der von uns vorgeschlagenen Änderung entsteht eine grundlegende Chancengleichheit für die Musikhochschule Münster. Erst durch diese Änderung erhalten wir die Sichtbarkeit, Akzeptanz und eben auch Gleichbehandlung, die geboten scheint. Erst diese Änderung integriert den anfangs erwähnten Strukturstandard internationaler Kunsthochschulen an angemessener Stelle.

Aber nicht nur aus der Perspektive Münsters, sondern auch aus Sicht des Landes NRW scheint uns da eine Änderung im beschriebenen Sinne geboten. Denn die Musikhochschule Münster nicht mit in die erste Reihe des § 1 Abs. 2 zu stellen, bedeutet nämlich für das Land, sein Licht gewissermaßen unter den Scheffel zu stellen. Das Land finanziert ja seit 2004 durch seinen Etat für unser Haus de facto fünf Musikhochschulen, bekennt sich aber nur zu vieren.

Unser Änderungsvorschlag – jetzt komme ich in die Nähe Ihrer Frage – will durch sein minimalinvasives Vorgehen einzig und allein unsere Sichtbarkeit und Chancengleichheit verbessern. Es geht uns um Diskursteilhabe, fairen Wettbewerb und auch Konkurrenzfähigkeit.

Worum es ausdrücklich nicht geht, ist zum Beispiel die Teilhabe an der Verteilmasse von Förderprogrammen für die anderen Kunsthochschulen. Denn in vergleichbaren Fällen oder in diesen Fällen partizipieren wir aufgrund unserer Struktur von den entsprechenden Programmen für die Universitäten. Es ist auch nicht daran gedacht, ein Rektorat, eine aufwändige Verwaltung zu installieren, sondern die Idee, die wir haben, ist, diese schlanke Musikhochschule im Herzen Westfalens zu bleiben.

Deswegen sind wir der Überzeugung, dass Nachteile für andere Institutionen, insbesondere für die anderen NRW-Kunsthochschulen, sich durch unsere vorgeschlagene Änderung nicht ergeben, im Gegenteil. Auf der inhaltlichen Ebene werden wir alle in unserem Diskurs von einem Mehr an Diversität profitieren. Sollten wider Erwarten – wir haben unseren Entwurf auch von unseren Justiziaren entwerfen lassen – noch rechtliche Detailfragen vonseiten des Ministeriums offen sein, stehen wir natürlich

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

jederzeit gemeinsam mit den Justiziaren dafür zur Verfügung. Was diesen Prozess angeht, sind wir uns sicher: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

Wir haben im Vorfeld unserer Initiative einen großen Zuspruch von vielen Kolleg*innen aus allen NRW-Kunsthochschulen bekommen, auch von unseren Landtagsabgeordneten. Worüber wir uns sehr freuen: Auch das Präsidium des Landesmusikrats NRW übernahm im Juni 2020 unsere Einschätzung in seine Stellungnahme zum Referentenentwurf, in dem das Präsidium formulierte: Eine strukturelle Vereinheitlichung der Musikhochschulen in NRW könnte bereits in § 1 angelegt sein. Hier könnte von acht Kunsthochschulen gesprochen werden. Die Musikhochschule Münster hat dabei dann weiterhin eine Sonderform als Teil der Universität Münster.

Vielleicht kann ich es abschließend zusammenfassen: Wir unterscheiden uns in Münster von den anderen Musikhochschulen einzig durch die Struktur. Ansonsten sind wir genauso Musikhochschule wie die anderen vier Häuser. Wir heißen Musikhochschule, wir sind es, wir haben die gleichen kunsthochschulischen Aufgaben und Pflichten, wie auch jetzt schon im Gesetz festgelegt ist. Dieser Status quo sollte nun endlich in § 1 Abs. 2 seine Abbildung finden.

Daher möchte ich Sie, sehr geehrte Abgeordnete, im Namen des Rektorats der WWU und auch im Namen des Dekanats der Musikhochschule – ich bin seit zwei Monaten da Dekan, gewählter Hochschulleiter – bitten, unseren Vorschlag in die neue Fassung des Kunsthochschulgesetzes zu übernehmen. Unsere Studierenden haben es in ihrem Schreiben vom Sommer 2020 an die Ministerin bereits so formuliert, und dem möchte ich mich anschließen. Wir in Münster sind Nordrhein-Westfalens achte Kunsthochschule.

Dietmar Bell (SPD): Ich darf mich zunächst mal bei den Sachverständigen sehr herzlich für ihre Anwesenheit, ob real oder virtuell, im Namen meiner Fraktion bedanken. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Immer, an Herrn Otto und an Herrn Professor Grosse. Eine der zentral kritisch diskutierten Punkte in dem Referentenentwurf ist die Streichung der Mitgliedschaft der Lehrbeauftragten aus den Organen der Hochschule. Aktuell nehmen die Lehrbeauftragten als größte Gruppe an den Musikhochschulen verantwortliche Aufgaben im Rahmen der Hochschule wahr.

Ich wäre ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Tätigkeiten, die von den Lehrbeauftragten ausgeübt werden, einmal konkret beschreiben und dabei auf die Frage eingehen, ob es auch zutreffend ist, dass die Lehrbeauftragten bei der Studierendenauswahl und bei Prüfungsgeschehen eingebunden sind und welche Auswirkungen es hätte, wenn diese Arbeit durch die Lehrbeauftragten nicht mehr wahrgenommen würde.

Prof. Friedemann Immer: Vielen Dank für die Einladung. Lehrbeauftragte machen an den Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen exakt die gleiche Tätigkeit wie die Professoren. Ich darf ein Beispiel anführen, und zwar mein persönliches Beispiel. Ich selbst unterrichte seit 37 Jahren im Lehrauftrag eine Hauptfachklasse, habe hauptsächlich Masterstudenten. Für dieses Fach gibt es sonst keinen Dozenten an der Hochschule. Ich bin also der Einzige, der dieses Fach unterrichtet. Ich nehme

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Prüfungen ab, nicht nur die meiner eigenen Studierenden, sondern auch fremder Studierenden, nehme an Aufnahmeprüfungen teil. Zum Beispiel nehme ich auch an den Aufnahmeprüfungen für Schulmusik teil, obwohl ich gar keine Schulmusik unterrichte. Also, ich bin voll in den Prüfungen der Hochschule integriert.

Zusätzlich wirke ich in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung mit. Ich bin seit über 25 Jahren Mitglied im Senat der Hochschule für Musik und Tanz Köln, saß vorher zeitweise im Fachbereichsrat, sitze in der Gleichstellungskommission im Hauptpersonalrat – und das alles mit vollem Stimmrecht. Ich habe das gleiche Stimmrecht wie jeder andere im Senat, jeder Professor und jeder Studierende, der dafür gewählt ist. Die Lehrbeauftragten sind also voll integriert in das System Musikhochschule. So wie ich lehren an den Musikhochschulen Nordrhein-Westfalens ca. 950 Lehrbeauftragte und geben dabei über 50 % des Unterrichts. Ich frage mich: Warum soll die Mitgliedschaft der Lehrbeauftragten jetzt abgeschafft werden? Was spricht eigentlich dafür?

Um etwas in die Vergangenheit zu gehen. 1994 wurden die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen Mitglieder der Hochschule. Damals gab es ein Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes. Das Problem ist, die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen tragen einen großen Teil des Lehrangebots – über 50 % –, haben aber bisher keine dementsprechende Möglichkeit der Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschulen.

Dieser Fakt, der damals dazu geführt hat, dass die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule wurden, gilt nach wie vor uneingeschränkt. Es gibt meines Erachtens überhaupt keinen Grund, warum die Lehrbeauftragten die Mitgliedschaft verlieren sollten. Der Verlust der Mitgliedschaft wäre dazu noch – das ist jetzt persönlich – eine fehlende Würdigung der jahrzehntelangen Arbeit der tragenden Köpfe der Hochschule, was die Lehrbeauftragten allein zahlenmäßig, aber auch vom Unterricht her sind. Die Wertschätzung wird vernachlässigt, und eine Arbeit in den Gremien ist teilweise kaum möglich, wenn die Lehrbeauftragten nicht mehr dabei wären. Das ist der Hauptgrund.

Es gibt ein Gegenargument, was vom Ministerium angeführt wird, dass dies Lehrbeauftragte nicht einklagen könnten. Da hätte es auch Fälle gegeben. Soweit ich weiß – ich bin aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit ganz gut informiert –, hat es insgesamt einen einzigen Fall gegeben, dass hier jemand versucht hat, sich einzuklagen. Er hat Unrecht bekommen, und in der Urteilsbegründung wurde eindeutig gesagt, man könne sich nicht einklagen. Der zweite Fall, der immer zitiert wird, war ein Antrag an den Petitionsausschuss, also kein Gerichtstermin.

Ich halte allerdings die Dinge, auch die Aberkennung der Mitgliedschaft, unter bestimmten Bedingungen für sinnvoll. Es ist so, dass die Situation der Lehrbeauftragten und der ganzen Lehrauftragsvergabe seit 30, 40 Jahren unbefriedigend ist. Aber solange die Lehrbeauftragten einen solch großen Anteil am Unterricht haben mit über 50 % – selbst wenn es nur noch 30 % wären –, geht es meines Erachtens nicht. Man müsste dafür sorgen, dass die Lehrbeauftragten nicht nur in den Kernfächern, sondern auch die Daueraufgaben übernehmen oder das Regellehrangebot bedienen. Solange die nicht fest angestellt sind, gibt die Aberkennung der Mitgliedschaft keinen Sinn.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Wenn das mal so käme, dass ein großer Teil der Lehrbeauftragten in feste Stellen übernommen bzw. für diese Fächer feste Stellen eingerichtet würden, gibt es für die verbleibenden Lehraufträge durchaus Sinn, die müssten nicht unbedingt mehr Mitglieder der Hochschule sein.

MR Erik Otto (Vorsitzender Hauptpersonalrat MKW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bell! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank, dass Sie uns als Hauptpersonalrat eingeladen haben, um auf Ihre Fragen zu antworten.

Herr Bell, Sie hatten konkret gefragt nach Studierendenauswahl und Prüfungsgeschehen und der konkreten Einbindung der Lehrbeauftragten vor Ort. Ich glaube, dazu hat Herr Professor Immer aus seiner langjährigen Erfahrung auf Ihre Frage schon abschließend geantwortet. Ich selbst kann als Vorsitzender des Hauptpersonalrats keine weiteren Details und konkreten Tätigkeiten über das, was Herr Professor Immer geäußert hat, beitragen.

Ich wäre dankbar, wenn ich die Gelegenheit nutzen könnte, die Quantitäten, um die es geht, zu betonen. Wir haben rund 1.100 Beschäftigte an Kunst- und Musikhochschulen im Mittelbau, und davon sind gegenwärtig rund 950 Lehrbeauftragte. Das zeigt schon rein von den Zahlen nach meiner Auffassung, in welchem Umfang die Lehrbeauftragten an der Hochschule mitwirken und nötig sind und dass sie für die Funktionsfähigkeit nicht nur bei Studierendenauswahl am Prüfungssystem, sondern gerade für die Mitwirkung in der Akademischen Selbstverwaltung unverzichtbar sind. Wenn man ihnen den mitgliedschaftlichen Status aberkennt, dann müssten die verbleibenden Personen alle diese Aufgaben leisten. Das erscheint mir schlichtweg unmöglich.

Wir hatten in den bisherigen Gesprächen mit den Hochschulleitungen auch den Eindruck gehabt, dass es aus Sicht der Hochschulen selbst, also nicht nur der betroffenen Personen – darauf hat Professor Immer schon unter Wertschätzungsgesichtspunkten hingewiesen –, funktional problematisch wäre.

Herr Vorsitzender, wenn Sie einverstanden sind, würde ich noch den Sprecher der Lehrbeauftragten im Hauptpersonalrat, Herrn Sebastian Schärr, kurz fragen wollen, ob aus seiner Sicht bezogen auf die Frage des Abgeordneten Herrn Bell über konkrete Tätigkeiten und die Einbindung im Studierendenauswahl- und Prüfungsgeschehen Ergänzungen zu machen sind.

Vorsitzender Helmut Seifen: Nehmen wir es mal als eine Wortmeldung, die zwischen zwei Personen aufgeteilt wird.

Sebastian Schärr (stellv. Vorsitzender Hauptpersonalrat MKW): Vielen Dank, dass ich kurz das Wort ergreifen darf. Ich kann mich in allen Punkten Herrn Immer zu 100 % anschließen, möchte aber auf den normalen Alltag in der Musikhochschule eingehen. Die Musikhochschule lebt davon, dass wir dort eine gute Verzahnung zwischen allen Lehrenden haben. Man kann sich das ein bisschen wie in einem Fußballverein vorstellen. Bei einem professionellen Fußballverein gibt es eine Physioabteilung, eine

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

psychologische Abteilung, eine Essensberatung, und nur die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche kann garantieren, dass man das Beste für die einzelnen Mitglieder, in unserem Fall eben der Studenten an den Musikhochschulen, gewährleisten kann.

Deswegen ist diese Zusammenarbeit in den Gremien nicht nur ein Fakt, dass wir da sind und diese Zusammenarbeit überhaupt stattfinden muss, weil es sonst nicht genug Leute wären, das zu tun. Aber es ist auch so, dass wir in diesen Gremien wirklich auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Wir haben da eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit zwischen allen Angestelltenverhältnissen, sprich zwischen den Mitgliedern und den Professoren und uns Lehrbeauftragten, und sind da wirklich auf Augenhöhe unterwegs. Auf diesem Weg werden die kleinen Dinge, die man in der Zusammenarbeit einfach besprechen muss, mit den Lehrenden immer wieder besprochen und sind für uns als Standing innerhalb der Musikhochschule äußerst wichtig.

Ich möchte betonen, dass es mir nicht einsichtig ist, warum man – sozusagen „Never change a winning team!“ – die Situation, die seit 26 Jahren wirklich fehlerfrei funktioniert, auflösen möchte, ohne wirklich unter Druck zu stehen und ohne (akustisch unverständlich). Deswegen kann auch ich nur voll und ganz dafür plädieren, dass man die Situation so lässt wie sie ist und da nicht etwas zum Einstürzen bringt oder etwas kaputt macht, was seit langer Zeit sehr gut funktioniert.

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist richtig, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen eine ausgesprochen tragende und große Rolle spielen. Was von den Vorrednern geschildert worden ist, trifft auch insofern zu, als sie als kollegiale Mittragende, Mitlehrende betrachtet werden, dass sie diese Aufgaben in der Selbstverwaltung zum großen Teil wahrnehmen und ganz wichtige wertvolle Stützen in der Lehre der Musikhochschulen sind.

Es gibt aber trotzdem zwei unterschiedliche Ausprägungen der Lehrbeauftragten – darüber wurde eben schon geredet –, dass wir diejenigen haben, die vor allem in der künstlerischen Lehre mit einem größeren Stundenumfang teilweise über Jahre, Jahrzehnte eine solide, sehr gute erfolgreiche Arbeit machen, teilweise mit den Aufgaben von Professorinnen und Professoren betraut sind und dort wirklich sogar Leuchttürme sein können, sichtbare Lehrende sein können.

Diese beschriebene Entwicklung seit 1944 hat aber trotzdem für Nordrhein-Westfalen einen ganz eigenen Weg eröffnet. Wenn auch die Selbstwahrnehmung der Vorredner zu bestätigen ist, ist es trotzdem so, dass wir in Nordrhein-Westfalen eine Situation haben, die die Lehrbeauftragten in einem Beschäftigungsverhältnis hält, das nicht befriedigend ist. Auch das ist schon gesagt worden.

Aus Sicht der Rektorate ist es zum Beispiel unangenehm, über Jahre, Jahrzehnte Menschen immer in diesem besonderen Beschäftigungsverhältnis zu halten, immer auch mit dem Risiko, dass sie es verlieren, ohne dass wir als Hochschulen in der Lage

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

sind, diese bewährten Kolleginnen und Kollegen mit vollen festen Stellen auszustatten. Das ist eigentlich das, worum es in dieser Situation gehen sollte. Wer die Arbeit kontinuierlich macht und eine tragende Stütze ist, verdient auch eine entsprechende Beschäftigung.

Eine bloße Neuregelung der mitgliedschaftlichen Rechte würde an sich mehr schaden als nutzen, wenn es nur darum ginge. Aber der Forderung von Herrn Immer nach Festanstellung möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Es ist richtig, dass wir diesen Weg beschreiten sollten. Genau in diesem Bereich hat aber das Ministerium jetzt einiges auf den Weg gebracht und ist daran interessiert, einen Teil der bestehenden Lehraufträge eben in feste Stellen umzuwandeln. Es gibt eine Neuregelung auch des dienstrechtlichen Hintergrunds der Lehrvergütungsverordnung, wo die Lehrbeauftragten erfasst sind. Das Land hat den Musikhochschulen in diesem Jahr auch Mittel in den Haushalt gestellt, um diesen Weg zu beschreiten.

Die Frage nach der Qualität und ob die Refinanzierung auskömmlich ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Das ist ein Teil des Problems. Man muss aber deutlich sagen, dass die Bereitschaft des Landes, dort wirklich feste Stellen zu schaffen, erkennbar geworden ist.

Nicht zu unterschätzen ist die Auswirkung gerade in Bezug auf die Wertschätzung. Ich verweise hier auf die Stellungnahme des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die sich sehr dezidiert dazu geäußert hat. Es ist natürlich in dem ersten Angehen ein Problem, diesen Personen die mitgliedschaftlichen Rechte abzuerkennen, als wenn sie irgendwie eine Minderleistung erbracht hätten. Darum geht es aber nicht. Es geht um einen Strukturwandel. Man muss sagen, dass das Land in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch Brücken bauen will. Es gibt die Verjährungsfrist. Es gibt die Möglichkeit, mitgliedschaftliche Rechte einzuräumen. Es ist also nicht so, dass alle Lehrbeauftragten diese per se verlieren werden. Es sind auch nicht alle Lehrbeauftragten gleichermaßen interessiert an diesem mitgliedschaftlichen Rechten.

Es ist also eine schwierige Gemengelage, weshalb auch die Landesrektorenkonferenz gemeinsam mit den Kanzlerinnen und Kanzlern der Kunst- und Musikhochschulen an dieser Stelle gesagt hat: Das ist wirklich ein politisches Thema. Die Schwierigkeit ist, dass wir heute nur über ein Gesetz sprechen, aber eigentlich einen etwas größeren Regelungshintergrund haben, der hier wahrscheinlich nicht zufriedenstellend erörtert werden kann.

Daniela Beihl (FDP): Seitens der FDP-Landtagsfraktion vielen Dank an die Sachverständigen für die schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre Teilnahme heute. Ich möchte meine erste Frage an Herrn Professor Grosse stellen. Sie beschreiben zu Beginn die Einzigartigkeit der Gesetzgebung und den wertschätzenden Umgang. Das ist uns als FDP-Fraktion, aber auch als NRW-Koalition ein wichtiges Anliegen. Es ist uns deswegen ein wichtiges Anliegen, ein gutes Gesetz auf den Weg zu bringen.

In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie unter anderem zwei Punkte, einmal die Juniorprofessur und zum anderen das Ordnungsrecht. Ich möchte Sie bitten zu erläutern,

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

warum das für Sie und aus Sicht der Kunst- und Musikhochschulen so eine wichtige Veränderung ist, vor allem vor dem Hintergrund ihrer Besonderheiten.

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): In Bezug auf die Juniorprofessur ist es so, dass wir besonders an den Musikhochschulen diesen Bedarf gesehen haben, weil sich durch die grundlegenden Änderungen in den Hochschulverfassungen der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Juniorprofessur als ein probates Mittel, sich im Hochschulbetrieb direkt zu qualifizieren, gut bewährt hat, bislang aber immer in der gesamten Diskussion die Besonderheiten der Künstlerischen Professur dort nicht berücksichtigt worden sind.

Es ist auch nicht ganz einfach, dort Analogien zu ziehen. Aber gerade an den Musikhochschulen ist es deutlich, dass das Lernen für Professuren, also für Menschen, die wirklich die Hochschullehre aktiv vorantreiben, in der Hochschule noch mal etwas anderes ist, weil dort die Hochschulleitungen, die Hochschulumgebung die Möglichkeit bietet, sich ganz anders zu entwickeln und wir gerade in der Frage des Qualitätsdiskurses, was eine gute Hochschullehre besonders an Musikhochschulen ist, durch die Juniorprofessur ein probates Mittel sehen, das wirklich wegweisend ist.

Ich spreche hier immer von den Musikhochschulen. Ich möchte nicht verhehlen, die Kunstakademien sehen das anders. Das hängt aber auch mit den Lehrstrukturen und auch dem Selbstverständnis von Künstlerischer Lehre zusammen. Das ist einfach andersartig, aber gleichwertig. Darum ist die Juniorprofessur absolut ein Musikhochschulthema, während das Ordnungsrecht viel stärker ein Kunsthochschulthema ist. Wenn Sie gestatten, würde ich da gern zu meinem Kollegen, dem Kanzlersprecher Jörn Hohenhaus, abgeben, weil er dazu aus der Praxis besser etwas sagen kann.

Vorsitzender Helmut Seifen: Wenn es der Erkenntnis dient. Bitte schön!

Dr. Jörn Hohenhaus (Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Ich weiß nicht, ob es speziell ein Kunsthochschulthema ist, aber es ist auf jeden Fall ein Kunsthochschulthema. Das Ordnungsrecht, die Idee überhaupt, dass es im Gesetz zu finden ist, ist nicht neu. Einerseits gab es das früher mal bis ungefähr zum Jahr 2000, auch hier in Nordrhein-Westfalen. Es ist auch im Hochschulgesetz im vorletzten Jahr wieder etabliert worden, und es hat nichts mit Kämpfen zu tun, die in eine besondere Richtung deuten, die vielleicht an Kunstakademien gang und gäbe wären, im Gegenteil. Das Wichtige daran sind in der Tat die Lehre und das Miteinander. Sie dürfen nicht vergessen, dass wir Klassen haben, um die Bildenden Künste zu lehren mit Klassenprofessorinnen und Klassenprofessoren, also ein enges Miteinander in Klassen, aber auch mit den Klassen, die nebeneinander agieren oder auch dort miteinander. Es gibt ganz große Verschränkungen. Die Lehre in der Kunst ist nicht nur die Lehre, wie man sie sonst von Hochschulen, Unis, Fachhochschulen kennt, sondern es ist auch die Entwicklung der künstlerischen Persönlichkeit im Wesenskern. Da ist sehr viel Persönliches angelegt.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Es ist ein sehr weites Feld in der Entwicklung und in der Ausübung. Das betrifft Methoden. Das betrifft auch Arten von Kunst auszudrücken und zu lernen, sie auszudrücken. Ich sage es jetzt mal neutral. Manchmal gibt es durch dieses Lernen und Versuchen und durch Irrtümer Situationen, in denen man über das Ziel hinausschießt, was aber letztlich in der Kunst in dem Sinne auf eine Art in dem Kunsterlernen auch angelegt ist.

Von daher ist ein Ordnungsrecht, so, wie es ausdifferenzierter in dem Entwurf zu lesen ist, immer bezogen auf Verstöße, wenn es die gibt, nur wirklich kunstbezogen, die sich innerhalb der Lehre ergeben haben. Da kommt es vielleicht in einem von hundert Fällen oder vielleicht noch weniger vor, dass Grenzen überschritten werden, weil Kunst selbst auch Grenzen überschreitet, auch überschreiten muss. Dann kommt dieser Kunstlehrraum zusammen mit einer Hochschulleitung und mit einem äußeren Regelsystem, das trotzdem auf eine Art funktionieren muss.

Wir haben über die Jahre gelernt – da sind sich auch alle Kunsthochschulen einig, auch über Nordrhein-Westfalen hinaus –, wenn es Sanktionsmöglichkeiten geben kann, die sinnvoll sind, dann sind es welche, die auf genau dieses Studium und auf diese Ausübung und dieses Erlernen von Kunst bezogen sind und nicht im Strafrecht oder im Ordnungsrecht zu suchen wären oder finanzielle Kompensationen nötig machen würden. Wenn man zum Beispiel – das stand in dem Referentenentwurf – das Gebäude, in dem man sich befindet und Kunst lernt, sozusagen angreift und fast in den Grundfesten erschüttert, da können Sie über Sachbeschädigungen gehen, da können Sie sich Schadensersatzansprüche vorstellen. Das ist aber weder das, was man möchte und sinnvoll ist, sondern es geht darum, ein abgestuftes System zu haben, um es im Notfall in ganz wenigen Fällen, die es gibt, mal anwenden zu können und damit das gewisse Fortkommen im Studium, was für die Studierenden besonders wichtig ist, tatsächlich sanktionieren zu können, um ein gewisses Gegengewicht bieten zu können.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Vielen Dank von uns an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. Ich würde gern das Thema der Lehrbeauftragten aufgreifen und die Frage an Herrn Professor Grosse, Herrn Otto und Herrn Professor Immer richten, anknüpfend an das, was Dietmar Bell eben schon gefragt hatte. Wie bewerten Sie mit Blick auf Lehrbeauftragte die Novelle, zum einen hinsichtlich dieser 30 %, die in Rede stehen, dass wir jetzt auf 30 % Lehrbeauftragte heruntergehen? Ist das aus Ihrer Sicht verhältnismäßig und vertretbar? Ist es vor diesem Hintergrund angemessen, dass man dieser dann immer noch relativ großen Zahl den Mitgliedschaftsstatus an den Hochschulen aberkennt?

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Ich hoffe, dass ich die Frage richtig verstanden habe. Sonst bitte ich darum, mich zu korrigieren. 30 % Lehre an einer Musikhochschule wäre nichts Ungewöhnliches, absolut vertretbar und ergibt auch eine gesunde Mischung, wenn es sozusagen nur nach Köpfen geht. Das kann ich deshalb sagen, weil Detmold diese 30 %

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

erreicht hat. Wir sind die einzige Hochschule, die Maßnahmen treffen konnte, um dort tatsächlich schon dieser Forderung, die im Raum steht, voreilend nachzukommen.

Die Frage nach der Mitgliedschaft ist deshalb schwer zu beantworten, weil sie eigentlich rhetorisch ist. Einer großen Personengruppe die Mitgliedschaft per Gesetzesnovelle abzuerkennen, ist erst einmal ein problematisches Signal. Darum gibt es diese Brücken, um zu sagen, die tragenden inkorporierten Lehrbeauftragten können weiter mit der Mitgliedschaft versehen werden. Wie das in der Praxis umzusetzen ist, ist nicht ganz einfach, zumal es eher ein Ausnahmetatbestand sein soll als die Regel. Das ist das eine. Das andere ist, dass man einen solchen Wechsel nicht hinbekommt, ohne Dinge zu ändern. Das ist trivial, aber letztlich nicht von der Hand zu weisen.

Wenn man das Gesamtprodukt ansieht, dann kann ich sehr gut nachvollziehen, dass dieser Weg beschritten werden soll. Aus Sicht der Hochschulen, vor allen Dingen der Hochschulen, die sehr viele Lehrbeauftragte haben, die die Hochschulen stark mittragen, ist das natürlich eine heikle Situation. Deshalb gibt es dort die Sorge, nicht nur bei den Betroffenen, sondern vor allen Dingen bei den Hochschulleitungen selbst sehr groß, welche Auswirkungen das haben wird. Darum ist diese Fragestellung politisch ausgesprochen kitzelig.

Prof. Friedemann Immer: Um mit dem Ende der Frage anzufangen. Ich halte es durchaus für möglich, dass für den Rest der Lehrbeauftragten, die dann im Endeffekt übrig bleiben, die Mitgliedschaft nicht mehr die entscheidende Rolle spielen wird wie auch die Vergütungsrichtlinie, über die man vielleicht später reden kann. Aber die 30 % sind viel zu hoch gegriffen. Bisher sind wir nur davon ausgegangen, dass die sogenannten Kernfächer – für die Fachleute unter Ihnen – Gehörbildung, Korrepetition, im Nebenfach Klavier und Gesang in Mittelbau-Stellen auf Dauer umgeformt werden sollen. Die ganzen anderen Fächer – da gibt es sehr viele Daueraufgaben oder Regelunterricht – bleiben im Lehrauftrag, und die Lehrbeauftragten wären dann nicht mehr Mitglieder der Hochschulen.

Ich habe deshalb zu Anfang meinen Lehrauftrag beschrieben. Ich werde in absehbarer Zeit nicht mehr unterrichten, aber ich habe einen Nachfolger, der genau das Gleiche macht wie ich. Derjenige wird nicht Mitglied der Hochschule sein, wenn das Gesetz durchkommt. Denn wir fallen unter die 30 % des Gesamtdeputats, die nachher nicht die Mitgliedschaft haben, und das sind sehr viele.

Ich glaube, Köln und Düsseldorf spielen da eine sehr große Rolle. Denn in Köln und Düsseldorf unterrichten mit fast 650 Lehrbeauftragten ca. 70 % aller Lehrbeauftragten an Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Wir haben in Köln sehr viele Lehrbeauftragte, die komplett eine eigene Klasse haben, weil sie an den Instituten unterrichten, in Wuppertal und Aachen, wo es viel zu wenige Professoren gibt. Die wären alle nicht mehr Mitglieder der Hochschulen und würden dann in den Gremien im Zweifelsfall auch nicht mehr mitarbeiten.

Also, es betrifft einen sehr viel größeren Kreis als Herr Professor Grosse gesagt hat, 30 %, die nach der bisherigen Planung im Endeffekt übrigen bleiben sollen. Nicht 30 %

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

der Lehrbeauftragten, sondern 30 % des Gesamtdeputats; das ist immer noch 60 % der Lehrbeauftragten. Wenn man davon ausgeht, dass es 50 % von Lehrbeauftragten geben wird, kann man sich das mathematisch ausrechnen. Das sind 60 % der Lehrbeauftragten. Die bleiben Lehrbeauftragte, und die würden den Mitgliedschaftsstatus verlieren.

Die Frage der Inkorporation sehe ich sehr kritisch. Es ist möglich – das ist im Gesetz vorgesehen –, dass Lehrbeauftragte inkorporiert werden können zu Mitgliedern, also dass ihnen der Mitgliedschaftsstatus anerkannt werden kann. Entschuldigen Sie, wenn ich provokant die Frage stelle: Wo leben wir? Wir leben in einer Demokratie. Im Augenblick sind die Vertreter der Lehrbeauftragten demokratisch gewählt, und die demokratisch gewählten Vertreter sitzen im Senat und in den anderen Gremien der Hochschule. Wenn inkorporiert würde, ist – ohne dass ich irgendwem etwas unterstelle – die Missbrauchsanfälligkeit relativ hoch, dass Leute inkorporiert werden, die – sage ich mal – relativ angenehm sind. Ich sehe ein, dass es im Notfall möglich sein kann, aber es ist eine Lösung, die nicht vernünftig und nicht demokratisch ist.

MR Erik Otto (Vorsitzender Hauptpersonalrat MKW): Aus Sicht des Hauptpersonalrats ist es so, dass die Lehrbeauftragten generell weiterhin Mitglieder der Hochschule sein sollen. Die Argumente sind zum Teil schon gefallen. Es ist eine Frage der Wertschätzung, es ist eine Frage der Funktionsfähigkeit der Hochschulen, und es ist auch eine Frage der Anerkennung der tragenden Rolle im Mitwirkungssinn. Die größte Gruppe soll weiter die Möglichkeit haben, an der Akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und damit mitzugestalten, wie ihr Arbeitsplatz, wie ihr künstlerisches Umfeld aussieht.

Herr Bell, Sie hatten gefragt, wie wir dazu stehen, dass der Anteil der Lehrbeauftragten auf 30 % am Gesamtlehrdeputat reduziert werden soll. Das ist ja das Ziel des Ministeriums. Dieses Ziel unterstützen wir natürlich. Ich möchte ganz ausdrücklich positiv die Bemühungen der Landesregierung würdigen, durch zusätzliche Stellen – echte Stellen, echte Arbeitsverhältnisse – dafür zu sorgen, dass das, was im Moment in Form von Lehraufträgen erbracht wird, aber eigentlich Dauertätigkeiten sind, nämlich Einsatz im Regellehrangebot, künftig durch ordentliche Beschäftigungsverhältnisse erbracht werden soll.

Doch es ist so, dass man wie so oft an dieses Ziel erst einmal hinkommen muss. Danach sieht es im Moment nicht aus. Es gibt diese Bemühungen, es gibt erste Versuche. Im Haushalt 2020/2021 ist den Hochschulen ein Viertel der errechneten Stellen, die man bräuchte, um auf 30 % Anteil der Lehrbeauftragten am Gesamtlehrdeputat zu kommen, zugewiesen worden. Aber es handelt sich eben nur um ein Viertel. Wie diese anderen drei Viertel erbracht werden sollen, ist im Moment noch unklar.

Deswegen wäre meine Antwort auf Ihre Frage: Solange nicht sichergestellt ist, dass wirklich der große Teil der Lehrbeauftragten, der im Moment im Regellehrangebot eingesetzt wird, durch Dauerstellen faktisch erbracht werden kann, halten wir eine Diskussion über die mitgliedschaftliche Stellung nicht für angemessen. Das ist eine Diskussion, die man zu einem späteren Zeitpunkt führen kann, wenn die neue

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Lehrbeauftragten-Situation und der Systemwechsel der Lehraufträge, der vom Ministerium angestrebt wird und den wir begrüßen, verwirklicht ist.

Es sei hier gesagt, es ist eine jahrzehntelang vom Hauptpersonalrat erhobene Forderung unter dem Motto „Dauerstellen für Daueraufgaben“. Erst wenn diese Situation verwirklicht ist, denke ich, sind die Voraussetzungen gegeben, die dann eine Neubewertung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der Lehrbeauftragten rechtfertigt.

Meine Antwort auf die Frage von Herrn Bell ist ganz klar: Im Moment auf jeden Fall nicht. Später können wir uns eine Diskussion darüber vorstellen, wenn die Verhältnisse wirklich so sind, dass der Lehrauftrag dann nur noch punktuell für Spezialbedarfe ober zur Deckung temporärer Vakanzen eingesetzt wird, aber nicht wie jetzt und auch nicht wie absehbar in den nächsten Jahren zur Deckung.

Im Übrigen würde ich gern auf § 36 im KunstHG verweisen. Wenn man es wirklich ernst meinte mit einer Rückführung der Lehraufträge auf – ich formuliere es mal so – punktuell intervenierende, die nur ab und an in der Hochschule ihr Knowhow von außen einbringen – denn das ist die prototypische Vorstellung von einem Lehrauftrag –, dann müsste man auch erst mal den § 36 im Kunsthochschulgesetz ändern. Dieser Paragraph sieht im Moment so aus – daran soll sich ja nicht viel ändern –, dass im Prinzip jede Einsatzform von Lehrbeauftragten rechtlich möglich ist. Es ist von der Rechtsprechung in zwei Verfahren schon bestätigt worden, dass, solange § 36 im KunstHG so formuliert ist, wie er im Moment formuliert ist, keine Arbeitsverhältnisse oder Ähnliches entstehen, sondern die Möglichkeit besteht, wie es seit mehreren Jahrzehnten praktiziert wird, Lehrbeauftragte zur Abdeckung des Regellehrangebots einzusetzen.

Die Frage der Mitgliedschaft ist für uns allenfalls ein zweiter, vielleicht ein dritter Schritt. Aus unserer Sicht müsste zunächst einmal durch eine wirklich ausreichende Anzahl von Dauerstellen der Anteil der Lehrbeauftragten am Gesamtlehrdeputat in erkennbarem Umfang zurückgeführt und erst dann über die Mitgliedschaft diskutiert werden. Zur Rückführung des Anteils der Lehrbeauftragten am Gesamtlehrdeputat ist aus unserer Sicht ganz wichtig, dass § 36 entsprechende Tatbestände einengt, präzisiert und strukturiert, damit das, was wir in den letzten Jahrzehnten beobachtet haben, dann erst mal nicht mehr passiert und ein neues Verhältnis von Lehrbeauftragten da ist, das aus unserer Sicht sicherlich eine Diskussion über die Mitgliedschaft rechtfertigt. Aber das ist aus unserer Sicht der zweite, vielleicht sogar erst der dritte Schritt, der zu gehen ist. Erst einmal muss die neue Lehrbeauftragten-Realität geschaffen werden, um dann die Rechtslage daran anzupassen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ich habe am Anfang vergessen, darauf hinzuweisen, dass ich hier in zwei Rollen sitze. Ich bin einmal Vorsitzender dieses Ausschusses, doch ich bin auch Sprecher der AfD im Bereich Wissenschaft, und in dieser Rolle möchte ich gern meine Frage an Frau Pinkvoss, an Herrn Professor Immer und an Herrn Otto stellen.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Es konzentriert sich offenbar in der gesamten Fragestellung auf den Bereich „Lehrbeauftragte“. Wir haben gerade schon gehört, dass 900 Lehrbeauftragte hier Dienst leisten. Meine Frage ist bezogen auf den Einzelnen: Gibt es eine Übersicht, Einschätzung, wie viele von diesen Lehrbeauftragten im Grunde genommen hauptberuflich an den Musik- und Kunsthochschulen sind und wie viele davon Frauen? Oder teilt es sich so auf, dass die Lehrbeauftragten tatsächlich nur mit relativ wenig Arbeitszeit an den Hochschulen beschäftigt sind? Gibt es darüber eine ungefähre Übersicht?

Denn wenn es so ist, dass die mit sehr hoher Arbeitszahl Beschäftigten möglicherweise übernommen werden, dann würde sich dieses Problem, was wir jetzt hier ansprechen, vielleicht so nicht ergeben. Deswegen meine Frage dahingehend.

Jetzt bin ich wieder in der Rolle des Vorsitzenden. Frau Pinkvoss, Sie haben das Wort.

Kirsten Pinkvoss (Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen [Lakof NRW]):

Ich habe die genauen Zahlen nicht vorliegen, weiß allerdings von unseren Kolleginnen von den Musikhochschulen, dass die Zahl der Frauen sehr hoch ist. Ich würde deswegen gern noch einen Aspekt ergänzen. Es ist ein negativer Folgeeffekt auf die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien, wenn der Mitgliedsstatus entfällt. Das finden wir sehr wichtig, weil viele Frauen in den Gremien tätig sind. Wir wissen, dass sehr viele Frauen in diesen Bereich fallen – die genauen Zahlen müssen leider nachgeliefert werden – und auch viele ihre Absicherung über die Sozialversicherungsbeiträge haben. Wir glauben, dass viele dieser Frauen auch nicht in die Vollzeitstellen überführt werden und insofern diese Gruppe besonders betroffen ist. Ansonsten können wir uns nur den Ausführungen vom Hauptpersonalrat und den anderen Sachverständigen komplett anschließen.

Prof. Friedemann Immer: Es gibt leider keine belastbaren Zahlen. Die einzigen Zahlen basieren auf einer Umfrage, die die Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten im Jahr 2012 gemacht hat. Ich habe die Umfrage damals als Sprecher der Lehrbeauftragten in dieser Bundeskonferenz selbst vorgenommen. Es hatten an der Umfrage ungefähr 30 % aller Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen in der ganzen Bundesrepublik teilgenommen. In Nordrhein-Westfalen waren es ungefähr 25 %.

Es wird immer gesagt, dass der klassische Lehrbeauftragte, der eigentlich fest an der Musikhochschule ist, im Nebenjob noch einen Lehrauftrag macht. Diese Aussage ist falsch, wenn unsere Umfrage stimmt. Nach unserer Umfrage hatten nur 11 % der Lehrbeauftragten eine Festanstellung in einem Orchester, also nur ein relativ kleiner Teil. Aber ungefähr 70 % der Lehrbeauftragten sagten, dass der Lehrauftrag für sie existenziell wichtig ist, also sie leben zum größten Teil davon. Aber jeder Lehrbeauftragte hat, weil das Einkommen eines Lehrbeauftragten durch den Lehrauftrag nicht allzu hoch ist, eigentlich immer mehrere Berufe. Sie oder er ist noch zusätzlich freiberuflich an der Musikhochschule tätig, was natürlich im Augenblick besonders hart ist, weil die freiberufliche Tätigkeit dank Corona im letzten Jahr zu 100 % eingebrochen ist. Die Lehrbeauftragten leben im Prinzip davon.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Dass es keine Zahlen gibt, habe ich oft bemängelt. Ich habe gesagt, sowohl die Hochschulen als auch das Ministerium müssten doch ein Interesse daran haben, wie viele Lehrbeauftragte jetzt hauptsächlich nur im Lehrauftrag, wie viele am Orchester und wie viele Kirchenmusiker nebenbei an der Hochschule sind. Eine solche Erhebung ist nie gemacht worden.

Wir haben es damals von der Bundeskonferenz selbst machen müssen, obwohl wir als Lehrbeauftragte überhaupt keine Mittel hatten. Deshalb ist es auch keine professionelle Umfrage gewesen. Andererseits traue ich mir das zu. Ich habe früher mal Mathematik studiert, habe deshalb auch ein bisschen Ahnung. Ich glaube, dass die Zahlen durchaus belastbar sind. Den Anteil von Frauen haben wir damals nicht nachgefragt, aber er ist relativ hoch. Wie hoch genau der Anteil ist, kann ich nicht sagen, er ist aber verglichen mit den Professorinnen und Professoren deutlich höher.

MR Erik Otto (Vorsitzender Hauptpersonalrat MKW): Es ist so, wie Herr Professor Immer gesagt hat. Eine offizielle Übersicht über die konkreten Stundenzahlen der vergebenen Lehraufträge haben wir im Ministerium auch nicht und vor allem nicht darüber, inwiefern das für den einzelnen Lehrbeauftragten, für die einzelne Lehrbeauftragte eine Haupteinverdienungsquelle oder nebenberuflich ist. Generell sind Lehrbeauftragte auf zehn Semesterwochenstunden und damit etwas unterhalb der Hälfte eines regulären Deputats im wissenschaftlich künstlerischen Mittelbau limitiert.

Wir haben aber – das sind Erkenntnisse, die man hat, wenn man über Jahre zum Beispiel die Wahlen zum Hauptpersonalrat vorbereitet – einen relativ großen Anteil von Lehrbeauftragten mit zehn Semesterwochenstunden; auch sechs und acht Semesterwochenstunden kommen häufig vor. Wenn ich gerade von 950 Köpfen sprach, dann sind das schon diejenigen, die vier Semesterwochenstunden und mehr haben. Denn diejenigen unter vier Semesterwochenstunden werden vom Landespersonalvertretungsgesetz nicht erfasst und sind entsprechend nicht die von uns vertretenen Beschäftigten.

Aber eine konkrete belastbare Übersicht über die Verhältnisse haben wir nicht. Das liegt natürlich auch daran, dass die Vergabe von Lehraufträgen semesterweise, zum Teil zweisemestrig erfolgt und einer hohen Volatilität unterliegt, sodass man im Prinzip regelmäßig Bestandsaufnahmen machen müsste, die relativ aufwändig zu erheben sind. Deswegen gibt es die Daten nicht. Herr Professor Immer hat auf die von ihm begleitete Umfrage im Rahmen der Bundeskonferenz der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen hingewiesen. Die bieten einen ersten Anhaltspunkt, der sich mit unserem Eindruck deckt, auch durch die Mitglieder, die wir im Gremium haben und die wiederum ihre Kolleginnen und Kollegen in den Hochschulen vor Ort kennen.

Das Idealbild des großen Konzertmeisters, der punktuell in der Hochschule Unterricht erteilt, entspricht nach unserem Eindruck und nach unserer Erfahrung auf gar keinen Fall der Realität. Vielfach ist es tatsächlich so, dass die Lehrbeauftragten mit ihrem Lehrauftrag die Haupteinverdienungsquelle haben. Aber sicher sagen – das muss ich einschränken – kann man es nicht.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Vorsitzender Helmut Seifen: Wenn ich mir die Bemerkung erlauben darf. Das Problem müsste man natürlich noch mal eruieren, um festzustellen, wie tief das Problem ist. Vielleicht kann die Landesrektorenkonferenz an der einen oder anderen Stelle helfen.

Wir kommen zur zweiten Fragerunde.

Dr. Stefan Nacke (CDU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Grosse und Herrn Dr. Hohenhaus. Es ist so, dass der Lehrauftrag eine selbstständige Dienstleistung ist. Wir wollen es in großen Teilen in eine hauptamtliche Arbeit und in ein Angestelltenverhältnis überführen. Wie sehen Sie die Problematik, die uns von der Rentenversicherung deutlich gemacht worden ist, dass bei der Selbstständigkeit eines Lehrauftrags die Mitgliedschaft in der Hochschule eher dafür spricht, dass es ein Angestelltenverhältnis ist, dort sozusagen ein Rechtsgraubereich entsteht und es darum geht, Rechtssicherheit zu schaffen und es der Versuch ist, das in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu tun?

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Diese Auffassung kann man gut teilen. Es ist nachvollziehbar. Es ist letztlich auch keine Diskussion, dass man immer sagt, wir werden gleichbehandelt. Wir sind in vielen Dingen gleichgestellt, aber irgendwie doch nicht. Genau deshalb wird das Problem bisher so angegangen.

Es ist vielleicht auch wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir im Moment ein bisschen die Gesprächssituation hatten, als wenn Lehraufträge abgeschafft werden sollten. Herr Immer sagte: Wenn es darüber hinaus keine Lehraufträge mehr gibt. Man muss einmal ganz deutlich sagen: Es geht hier nur um die Änderung der mitgliederschaftlichen Rechte. Es wird auch in Zukunft noch Lehraufträge geben – die werden übrigens auch bezahlt –, die müssten sich dann aber über die Künstlersozialkasse selbstständig versichern. Dann hätten wir die saubere Lösung. In diesem Kontext muss man es betrachten.

Dr. Jörn Hohenhaus (Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Da kann ich nicht viel hinzufügen. Es ist in der Tat dieses Spannungsverhältnis, das Sie aufgezeigt haben. Wenn man es als Oberprämisse nähme, würde das der Klarheit an der Stelle nicht dienen. Wir haben natürlich unterschiedliche Ebenen, die wir hier betrachten. Das wird in den Wortbeiträgen schon sehr deutlich. Dieses tragende Element in der Governance und in der Organisation abzubilden, ist das eine, die statusrechtlichen Fragen sind das andere. Wir hatten eben schon gesagt: Heute geht es nur um das eine Gesetz, und es ist ein Konglomerat von vielen Regelungen, die das betrifft. Sich an der Stelle jetzt für A oder B zu entscheiden oder zu sagen, man wolle lieber das oder das, hat natürlich einen Impact auf andere Gesetzesregelungen, die es schon gibt oder über die man noch sprechen muss, dass sie geschaffen werden müssten, plus die finanztechnische, die haushalterische Komponente, die auch schon ins Spiel gekommen ist.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Um es noch kurz zu erwähnen. Es kommen zu Recht die Musikhochschulen ganz besonders vor. Wir haben diese strukturelle Lage bei uns in den Kunstakademien so eigentlich nicht. Von daher ist es genau richtig, dass Sie gerade sehr viel über die Musikhochschulen sprechen. Da haben wir eine andere Struktur bzw. die Struktur so nicht. Von daher ist es insbesondere das Musikhochschulthema.

Dietmar Bell (SPD): Ich würde den Blick gern noch mal auf andere Aspekte der Gesetzesnovelle richten. Ich lasse die Frage der Vergütungsrichtlinie mal unkommentiert. Denn über diese Frage können und sollten wir uns noch mal trefflich miteinander auseinandersetzen.

Ich möchte meine Frage gern an Frau Pinkvoss und Frau Mäusen richten. Sie haben eine sehr wichtige und umfangreiche Stellungnahme zur Frage Gleichstellung abgegeben. Wir haben vor Kurzem im Ausschuss auf Grundlage eines Antrags von CDU und FDP ebenfalls eine sehr umfangreiche Anhörung zum Gender Pay Gap gehabt. In Ihrer Stellungnahme gibt es eine Reihe von Forderungen, die über die bisher gefundenen Formulierungen im Referentenentwurf hinausgehen. Was wären aus Ihrer Sicht die drei wichtigsten Punkte, um Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern in diesem Gesetz stärker zu verankern?

Kirsten Pinkvoss (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinikades Landes NRW): Unser wichtigster Punkt ist der Punkt 1 der Stellungnahme, der Diskriminierungsschutz für Studierende. Wir haben eine Schutzlücke für die Studierenden nach dem AGG. Der neue Gesetzentwurf regelt bereits den Exmatrikulationsgrund für Studierende. Allerdings fehlt die Verpflichtung zur Herstellung eines gewalt- und diskriminierungsfreien Studenumfelds. Das ist etwas sehr Wichtiges.

Wir haben an Kunst- und Musikhochschulen häufig eine Unterrichtssituation, die eins zu eins ist. Es gibt da einen großen Bedarf. Wir würden bitten, diese Schutzlücke zu schließen. Es ist relativ einfach und könnte gut gemacht werden. Wir würden gern noch auf die Empfehlung der HRK-Mitgliederversammlung von 2018 verweisen. Genaueres finden Sie in unserem Gutachten. Das wäre von uns der wichtigste Punkt.

Ansonsten finden wir auch die Diskussion zum Gender Pay Gap sehr wichtig. Wir wissen, dass im Moment im Land eine Diskussion dazu läuft und auch ein Prozess angestoßen wird. Trotzdem wäre es ein Zeichen, hier ein Qualitätsmerkmal eines Monitorings allein durch die Aufnahme im Gesetz zu diesem Thema zu setzen. Wir möchten noch gern auf der Seite der Studierenden bleiben und auf den Mutterschutz gehen und würden auch gern eine Ausweitung auf die stillenden Mütter haben. Das sind unsere wichtigsten Punkte.

Allerdings möchte ich an dieser Stelle noch sagen, dass die Gleichstellungsbeauftragten durch die erweiterten Möglichkeiten des Landesgleichstellungsgesetzes und Verpflichtungen auch viel Arbeit leisten müssten und können und auch noch viel Arbeit für Gleichstellungsbeauftragte da ist, sodass wir sozusagen die Ausstattung bei Gleichstellungsbeauftragten gerade hier sehr wichtig fänden.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Das wären unsere Prioritäten. Trotzdem fällt es mir schwer, die anderen Punkte wegzulassen. Wir finden die Punkte alle wichtig. Sonst ständen sie nicht in der Stellungnahme.

Sonja Mausen (Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen [LaKof NRW]):

Ich habe von meiner Seite nichts hinzuzufügen.

Daniela Beihl (FDP): Meine zweite Frage würde ich gern an Herrn Professor Lang bzw. Herrn Freitag richten. In Punkt 10 Ihrer Stellungnahme regen Sie an, als Nachweis der Absicherung der Studierenden beim Einstellen des Studienbetriebs auch sogenannte Übernahmeverträge mit gleichartigen Hochschulen zuzulassen. Was möchten Sie damit erreichen? Vielleicht können Sie das noch etwas genauer ausführen.

Ulrich Freitag (Verband der Privaten Hochschulen e. V.): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von unserer Seite herzlichen Dank, dass wir heute hier zur Anhörung geladen sind. Vielleicht eine kurze Vorbemerkung, bevor ich zum konkreten Punkt 10 komme. Der Artikel 2 des Gesetzes ist die Umsetzung des Musterparagrafen der Kultusministerkonferenz. Wir hätten uns als Verband gefreut, wenn das Einbringen in das Änderungsgesetz zum Kunsthochschulgesetz, also diese relevanten Punkte für die Privaten Hochschulen, auch nach außen hin kommuniziert worden wäre und wir dazu schon angehört worden sind. Jetzt haben wir die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen, worüber wir uns sehr freuen.

Zu Ihrer konkreten Frage zu den Regelungen zur Absicherung der Studierenden in Nordrhein-Westfalen. Es ist gängige Praxis, im Fall des Einstellens des Betriebes einer Hochschule – das bedeutet, entweder die Hochschule macht aus Gründen zu, weil sie sich finanziell nicht mehr finanzieren kann, oder sie stellt den Betrieb aus anderen Gründen ein – sicherzustellen, dass die immatrikulierten Studierenden das Studium beenden können. Dazu ist in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine Bürgschaft in einer doch beträchtlichen Millionenhöhe von den einzelnen Hochschulen zu stellen, was natürlich bedeutet, dass erhebliche Finanzmittel gebunden werden und teilweise unnötige Aufwendungen anfallen.

Wir haben schon vor einiger Zeit, ja vor bald 15 Jahren, ein Konzept entwickelt, dass Hochschulen untereinander Verträge mit gleichartigen Studiengängen schließen. Denn man muss sich mal überlegen, wenn eine Hochschule in den höheren Semestern den Betrieb einstellt, sind an anderen Hochschulen freie Studienplätze vorhanden. Das heißt, in vergleichbaren Studiengängen können andere Private Hochschulen diese Studierenden übernehmen. Eine solche Vereinbarung, solche Übernahmeverträge sind durch den Musterparagrafen der KMK inzwischen möglich, erlaubt. In Baden-Württemberg wird es auch so gehandhabt.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Möglichkeiten des Musterparagrafen, der jetzt umgesetzt werden soll, auch in Nordrhein-Westfalen bei dieser Gelegenheit im Hochschulgesetz berücksichtigt würden. Es würde auch für Studierende wesentlich

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

sinnvoller sein. Denn was macht ein Student an einer Hochschule, die noch zwei, drei Jahre mit einem Kapitalstock ausläuft? Da ist es wesentlich effektiver, dass die strukturiert und organisiert zu einer anderen Hochschule wechseln können.

Es gibt noch das Problem, dass eine Bürgerschaft in der Regel nicht insolvenz sicher ist. Das heißt, der Insolvenzverwalter freut sich über die Mittel, wird daraus aber erst mal völlig andere Forderungen begleichen, als dass die Studierenden an der Hochschule zu Ende studieren könnten. Deswegen würden wir uns freuen, wenn wir dort diese Regelung finden würden, die im Musterparagrafen vorgegeben ist.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Herrn Otto, Frau Steinmaus und Herrn Zorn. Welche Folgen können sich aus den Änderungen zur Zusammensetzung in Stimmrechten in den Hochschulgremien ergeben, also §§ 10, 12 etc.?

MR Erik Otto (Vorsitzender Hauptpersonalrat MKW): Wir befürchten bei den geplanten Änderungen, die eine Menge Delegationsmöglichkeiten auf die Hochschulen eröffnet und auch bei der Zusammensetzung die Frage der Berichtspflicht im Vergleich zum jetzigen Gesetz erreicht, dass das zu einer Schwächung der von uns vertretenen Beschäftigten, der Mitglieder der von vertretenen Beschäftigten im Mittelbau, darunter eben die Lehrbeauftragten, führt und dass es symbolisch nicht das richtige Signal an diese Beschäftigtengruppe ist, sich weiter einzubringen.

Wir haben noch nicht ganz verstanden, was die Motivation hinter dieser Änderung ist und plädieren deswegen dafür, dass sowohl die Gruppenzusammensetzung als auch die Ausübung von Stimmrechten so bleibt wie sie bislang ist. Denn wir sehen, dass, wenn es solche Arten von Änderungen gibt – das zeigt auch die Vergangenheit – es in der Regel nie zugunsten des Mittelbaus war, sondern zu seinen Lasten. Da fürchten wir auf jeden Fall negative Symbolwirkung, auf die Motivation und die Bereitschaft und die Möglichkeit des sogenannten Mittelbaus der künstlerisch wissenschaftlich Beschäftigten an der Akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken und mitzugestalten in dem Maße, wie sie ihre Rolle in der Hochschule das aus unserer Sicht erfordert. Wir befürchten auch faktische Nachteile durch die Regelungen vor Ort. Deswegen sehen wir diese Änderung sehr kritisch und würden für die Beibehaltung der gegenwärtigen Regelung plädieren.

Tobias Zorn (Landes-ASTen-Treffen NRW): Im Namen des Landes-ASTen-Treffen dürfen wir uns auch für die Einladung bedanken. Uns stößt besonders diese Regelung § 10 b auf, nach der jetzt quasi die Regelung gestrichen werden soll, dass von Gesetzseite darauf geachtet wird, dass alle Statusgruppen angemessen vertreten sind. Gleichzeitig wird in anderen Regelungen stärker gefordert, dass die professorale Mehrheit bestehen bleibt. Das bedeutet in der Praxis, dass an den Hochschulen in Zukunft noch viel stärker die Hochschullehrer gegenüber allen anderen Gruppen entscheiden können.

Herr Immer zum Beispiel hat vorhin schon darauf hingewiesen, dass wir hier in einer Demokratie sind, und die sollte auch an den Hochschulen gelten. Daher hoffen wir,

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

dass andere Wege gefunden werden, um eben Studenten, aber auch die anderen Statusgruppen, die nicht professoral sind, stärker einzubinden. In dem Sinn macht das Landes-ASTen-Treffen NRW schon immer den Vorschlag einer Viertelparität im Senat, dass eben alle Statusgruppen zu gleichen Teilen dort vertreten sind und zu gleichen Teilen über entsprechende Regelungen und Ordnungsregelungen entscheiden können. Das ist das, was wir weiterhin vorschlagen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Jetzt geht das Fragerecht an den Sprecher der AfD. Die Rolle nehme ich jetzt ein und würde gern die Vertreter der Privaten Hochschulen fragen. Herr Professor Lang, wie ist das Problem der Lehrbeauftragten bei Ihnen an den Privaten Hochschulen? Ist es ähnlich so, dass Sie die meisten Lehrkräfte aus diesem Bereich der Lehrbeauftragten rekrutieren? Wie hoch ist der Frauenanteil unter diesen Beschäftigten?

Prof. Dr. Birger Lang (Verband der Privaten Hochschulen e. V.): Die Situation ist nicht völlig vergleichbar, weil die Privaten Hochschulen gehalten sind, eine bestimmte Quote an hauptberuflichen festangestellten Professoren einzusetzen und weitere Lehrveranstaltungen dann von freien Dozenten gehalten werden, mit denen wir Honorarverträge abschließen. Das heißt also, die Beschäftigung ist ein Honorarvertrag, wir setzen aber wechselnde Personen ein und keine dauerhaften Kräfte in der Form, dass wir den einen oder anderen Mitarbeiter dann fest an die Hochschule binden. Sie sind auch nicht Mitglied der Hochschule. Insofern haben wir das Problem, von dem ich heute hier anteilig werde, in der Form nicht.

Zum Frauenanteil muss ich leider immer sagen, in technischen Fächern sind es überwiegend Männer, immer noch. Ansonsten haben wir gut eine Quote von 50 bis 60 % an Frauen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Ich schaue mich um, ob es für eine dritte Fragerunde Bedarf gibt.

Dietmar Bell (SPD): Ich würde gern die Frage von Herrn Bolte-Richter zur Frage der Veränderung in der Zusammensetzung der Gremien noch mal ansprechen und hier Herrn Professor Grosse und Herrn Dr. Hohenhaus ansprechen wollen zu den Änderungen in den §§ 12, 14 und 20. Haben Sie Erfahrungswerte, die es notwendig erscheinen lassen, den jetzigen Gesetzeszustand zu verändern?

Ihre Stellungnahme ist ja relativ knapp gefasst, in der Sie sagen, Sie begrüßen den Tenor usw. Deswegen frage ich konkret nach. Gibt es denn Erfahrungen Ihrerseits mit dem jetzigen Mitbestimmungstatbestand, der die Notwendigkeit schafft, hier entsprechende Änderungen vorzunehmen, weil wir hier schlichtweg eine Übertragung der Neuregelungen im Hochschulgesetz jetzt auf das Kunst- und Musikhochschulgesetz haben. Da wäre es wichtig, Ihre Meinung zu diesem Punkt zu hören.

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Ich habe akustische Verständnisprobleme gehabt. Es geht jetzt hauptsächlich wahrscheinlich um den Bereich der Viertelparität?

Dietmar Bell (SPD): Wir haben die Abschaffung des § 12a mit der Berücksichtigung der Gruppen. Also es kommt zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Gremien. § 12, § 14, § 20 sind die einschlägigen Paragraphen, die geändert werden. Meine Frage war: Haben Sie einen Erfahrungshorizont, der die Notwendigkeit schafft, hier Änderungen vorzunehmen?

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Das ist hochschulspezifisch verschieden. Es gibt natürlich Erfahrungen, die wir vor allen Dingen gemacht haben, als das jetzt gültige Hochschulgesetz eingeführt worden ist. Da mussten wir die Gremien verändern. Es hat zum Beispiel an den kleinen Hochschulen dazu geführt, dass wir, um hier speziell den Bereich der Viertelparität abzubilden, wir gar nicht mehr mit Köpfen, sondern mit Stimmanteilen operieren mussten.

Das heißt, kleinere Hochschulen haben – ich spreche jetzt mal aus der Detmolder Situation, weil ich die am besten kenne – die Not gehabt, dass sie gar nicht einen Senat bilden konnten, der so groß ist, dass die Viertelparität über Köpfe abgebildet wird, weil wir zwar genügend Studierende haben, aber nicht genügend Vertreterinnen und Vertreter aller anderen Statusgruppen. Eine kleine Hochschule wie Detmold kann dann auch schlecht mit einem 32-köpfigen Senat operieren. Das hat dazu geführt, dass wir Stimmhäufung hatten, also wenige Personen bei relevanten Abstimmungen einen unglaublichen Stimmenanteil auf sich vereint haben. Auch das ist nicht gerade im Sinne demokratischer Prozesse. Das muss man einfach von der Praktikabilität her sehen.

Ich teile nicht die Ansicht, dass es entdemokratisierend ist. Denn als Hochschullehrer bin ich natürlich nach wie vor der Ansicht, dass die grundgesetzlich geschützten Rechte der Hochschullehrenden, die die Hochschulen auf eine ganz besondere Art und Weise vertreten müssen, nicht umsonst bestehen. Ich habe auch nicht den Eindruck aus der Diskussionskultur an unseren Hochschulen, dass Minderheitenmeinungen nicht gehört werden.

Dr. Jörn Hohenhaus (Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen NRW): In der Tat, das eine betrifft den Senat. Wenn man jetzt über die sieben Kunst- und Musikhochschulen schauen würde – das Detmolder Beispiel haben wir gerade schon gehört –, dann gibt es das auf unterschiedliche Art häufiger. Selbst nach der jetzigen Gesetzeslage mit Viertelparität gab es Ausnahmegenehmigungsmöglichkeiten, die im Sinne des gesamten Gremiums getroffen worden sind. Im Moment ist nicht überall vor Ort die Viertelparität der Ist-Zustand.

Es gibt aber genauso Hochschulen, die diese Viertelparität natürlich haben, die auch sehr gut damit klarkommen und die auch nicht wieder abgeben möchten. Wenn wir

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

das, was an Regelungen jetzt im Entwurf steht, umsetzen, dann besteht die Möglichkeit in alle Richtungen. Es wird tatsächlich eigentlich eine Lebenswirklichkeit abgebildet, wie sie überwiegend schon besteht, sie lässt aber genauso alle anderen Möglichkeiten. Sie lässt die Möglichkeit bei der Viertelparität, so zu bleiben wie man sich das wünscht. Man hat in dem Sinn nur den Ausgangspunkt umgekehrt.

Wenn ich noch ein Wort sagen dürfte. Auch da gibt es Besetzungsschwierigkeiten. Es gibt manchmal kleine Untereinheiten in Kunst- und Musikhochschulen. Dass zum Beispiel Stimmrechte, wo es darum geht, dass ein Dekan oder eine Dekanin stimmberechtigt im Senat sein könnten, hat natürlich denselben Ursprung. Man hat zum Teil sehr wenige zur Verfügung stehende Köpfe, die dann auch noch Funktionen in dem System sinnvoll übernehmen können, gerade weil es sehr künstlerisch und sehr musisch zugeht. Manchmal ist die Einheit tatsächlich so klein, dass gar nicht so viele Leute vorhanden sind wie Sie eigentlich wählen müssten, um diese Selbstverwaltungsarbeit richtig leisten zu können, auch über einen längeren Zeitraum. Es sind meist Zwei- oder Vierjahreslegislaturperioden, Amtszeiten.

Von daher ist uns das, wie es nach dem Entwurf jetzt im Gesetz verankert werden soll, eine große Hilfe, die Bereiche aufstellen und gleichzeitig so untereinander verzahnen zu können mit dem vorhanden Personal – sage ich mal – in den unterschiedlichen Statusgruppen. Herr Professor Grosse hat es gerade auch schon gesagt. In manchen Statusgruppen gibt es eine gewisse Anzahl von Köpfen, doch es finden sich nicht alle bereit, sich wählen, aufstellen zu lassen und diese Verantwortung zu übernehmen. Von daher wäre es ein großer Gewinn und eine Stabilisierung des Gesamtapparats in der Selbstverwaltungseinheit, um dauerhaft diese Gremienstabilität, die Beschlussfassungen und die Ausführungen von Beschlüssen noch weiter unterfüttern zu können.

Daniela Beihl (FDP): Ich möchte meine Frage an Herrn Professor Grosse, an Herrn Professor Lang bzw. Herrn Freitag stellen. Die Frage nach der Qualität in der Lehre muss bei Ihnen immer mit den besonderen Gegebenheiten der Kunst verbunden sein. Quantitativ ausgerichtete Evaluierungen, die in der Wissenschaft im Allgemeinen funktionieren, sind bei ihnen oftmals schwieriger. Im Gesetzentwurf versuchen wir, kunstspezifische Qualitätssicherungssysteme zu ermöglichen. Meine Frage ist, warum es für Sie so wichtig ist, dass es da Spezifika gibt und worauf es Ihnen im Besonderen ankommt.

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Auch hier gibt es wieder einen Diskurs, der von den Kunsthochschulen und Musikhochschulen unterschiedlich geführt wird. Es ist so, dass wir besonders in den Musikhochschulen Qualität mittlerweile ins Zentrum der Lehrentwicklung gestellt haben im Sinne von gutem Lehren, guten Lernangeboten, wir aber festgestellt haben, weil wir schon seit vielen Jahren versuchen, es aktiv umzusetzen, dass die üblichen an HAWs und Unis angewandten Methoden einfach nicht funktionieren.

Das ist die Besonderheit der Kunst. Ich nenne ein Beispiel: Ich kann in einer künstlerischen Klasse, die weniger als 20 Studierende hat, ziemlich schlecht eine Fragebogen-

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

abfrage machen, wie mir der Unterricht bei einer Professorin, bei einem Professor gefällt, schon allein wegen der Rückverfolgbarkeit. Das bringt einfach statistische und allgemeine methodische Probleme mit sich. Also braucht man eigene Methoden, die aber nichtsdestotrotz erforderlich sind. Wir haben in Nordrhein-Westfalen auch das letzte Jahr der Musikhochschulen beheimatet, das sich jetzt schon am Ende der zweiten Förderperiode seit acht Jahren damit befasst, wie wir die Qualität in der Lehre verbessern können. Es ist ein ganz zentrales Thema. Aber es geht nur mit eigenen Methoden, die zum Teil noch entwickelt werden müssen bzw. schon zur Anwendung kommen.

Bei den Kunstakademien sieht es etwas anders aus, weil die sozusagen eine andere Tradition in der Lehre haben. Deshalb ist es besonders herausfordernd, sich über die Qualität der Lehre, was auch immer das ein mag – das sind Begriffe, die durch den Raum schweben –, überhaupt ein einheitliches Bild zu machen. Das ist eine Differenzierung, die wir haben.

Grundsätzlich ist uns klar, dass, wenn man eine gute Arbeit macht – ich sage es so verkürzt –, man das auch in irgendeiner Form erfassen und nachweisen muss.

Prof. Dr. Birger Lang (Verband der Privaten Hochschulen e. V.): Ich sitze heute hier als Vertreter des Verbands der Privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Wir haben gar nicht so viele Private Kunsthochschulen, die Mitglied im Verband sind, sodass es mir recht schwerfällt, auf diese Frage zu antworten. Wir haben im Vorfeld dieser Sitzung natürlich bei unseren Mitgliedern nachgehört, was an den einzelnen Vorschlägen der Gesetze – heute geht es um zwei Gesetze – wichtig wäre und haben dazu auch eine Stellungnahme abgegeben. Aber darüber hinaus kann ich zu diesen Dingen nichts sagen, weil sie einfach nicht angeführt worden sind. Insofern gehe ich als Verbandschef immer davon aus, dass dann alle glücklich sind.

Zu allen anderen Punkten haben wir natürlich vorgetragen. Dazu nehme ich gern noch Fragen an.

Matthi Bolte-Richter (GRÜNE): Ich habe noch zwei Fragen, die beide an das LAT, an Frau Steinmaus und an Herrn Zorn gehen. Insofern hoffe ich, dass ich jetzt beide Fragen stellen darf. Welche Folgen könnten sich aus Ihrer Sicht aus der Einführung des Paragraphen zu Ordnungsmaßnahmen ergeben? Wie bewerten Sie die Einschränkungen, die Studierenden an einer Kunsthochschule künftig auferlegt werden können, wenn sie die Regelstudienzeit überschritten haben?

Amanda Steinmaus (Landes-ASten-Treffen NRW): Zu den Ordnungsmaßnahmen würde ich etwas sagen, und dann macht Herr Zorn weiter. Das Thema der Ordnungsmaßnahmen ist insofern ein schwieriges, als dass es teilweise gute Gründe gibt, solche einzuführen. Das Problem daran ist die Liste der Begründungen oder der Verstöße, die zur Exmatrikulation führen können. Das ist ein sehr drastisches Mittel, das man ergreifen kann. Das bedeutet, man muss aufpassen, welche Gründe man dafür zur Verfügung stellt. Diese Gründe sollten nicht dazu dienen können, dass zum

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Beispiel Proteste an Hochschulen oder Ähnliches den Studierenden dann zum Nachteil gereichen können.

Das heißt, natürlich gibt es Proteste, die in irgendeiner Form den Regelbetrieb unterbrechen oder für Störungen sorgen können. Die sind vielleicht langfristig für die Hochschule auch nicht zu ertragen. Das mag sein. Allerdings ist es sehr weit definiert. In der Vergangenheit sind Studierende oft dafür bekannt gewesen, dementsprechend zu protestieren, dass es eine kleine Störung für den Alltag bedeutet, sondern es gehört meiner Meinung nach dazu, dass es diese Möglichkeit und diese Art von Auseinandersetzung gibt.

Von daher würde ich zur Vorsicht raten, auch wenn man selbst kein Fan davon ist, dass das Rektorat per Sitzblockade blockiert wird. Es ist klar, dass Sie vielleicht keine Fans davon sind, aber die Frage ist: Sollte das zur Exmatrikulation führen können? Sollte das Mittel bei der Hochschule liegen, sich dieser Menschen in der Form quasi zu entledigen? Das ist natürlich ein Extrembeispiel. Ich weiß, dass man jetzt sagen kann okay. Aber die Hochschulleitungen und Verantwortlichen gehen sehr verantwortungsbewusst damit um. Doch leider ist es immer schlecht, als studierende Person von dieser Willkür abhängig zu sein.

Wenn Sie unsere Stellungnahme gelesen haben, sehen Sie, wir haben noch eine andere Bemerkung angebracht. Es gibt den neuen § 43a, in dem der Begriff der Rasse im Prinzip verwendet wird, als wäre es ein Faktum, dass es menschliche Rassen gibt. Von daher würde ich darauf hinweisen, das nicht neu in den Text hineinzuschreiben, sondern stattdessen vielleicht eine andere Formulierung zu wählen, die doch wiedergibt, dass es eben um Rassismus geht und nicht darum, dass es tatsächlich hier Rassen gäbe.

Tobias Zorn (Landes-ASten-Treffen NRW): Ich würde etwas zum Thema der Regelstudienzeit und Maximalstudienzeit sagen. Denn wir sehen das Thema an sich als problematisch an, dass wir natürlich auch die Regelstudienzeit als problematisch ansehen. Regel – das verspricht immer etwas von Normalität. Wenn man sich die Realität an Hochschulen ansieht – das wissen sicher alle, die hier sind – ist Regelstudienzeit ganz sicher nicht Normalität, sondern es ist die große Ausnahme, dass die Regelstudienzeit so eingehalten wird. Sich also allein an dieser zu orientieren und damit vorauszusetzen, dass Studenten plötzlich das machen, was vorher schon nicht der Fall war, verwöhnt uns. Wir verstehen gerade das mit der Exmatrikulation aus Sicht der Landespolitik nicht. Denn die Ausbildung an Hochschulen ist auch finanziell ein großer Aufwand. Wir verstehen nicht, warum man Mittel einzieht und Menschen, für die kurz vor Beendigung dieser Ausbildung vielleicht schon große finanzielle Mittel geflossen sind, zu exmatrikulieren.

Wir haben auch dahingehend verständlicherweise ein anderes Verständnis davon, was das Studium überhaupt ist. Denn das Studium – vielleicht liegt es Kunsthochschulen im Besonderen – einen Reifeprozess durchläuft, wie wir das in unserer Stellungnahme dargestellt haben, braucht bei manchen Personen unterschiedlich lang. Das kann die unterschiedlichsten Gründe haben. Aber gerade an Kunsthochschulen haben

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

wir persönlich ein großes Verständnis dafür – das bekommen wir in den Gesprächen mit Studenten der Kunsthochschule zurückgespiegelt –, dass diese neben dem Studium noch viele andere Sache verfolgen, die eben aber auch meistens künstlerisch damit zu tun haben. Die wachsen ganz viel an dem Prozess, indem sie sich künstlerisch betätigen, was vielleicht nicht strenger an der Hochschule passiert, was deswegen auch nicht mit Leistungsdruck bewertet werden kann und zu einem schnelleren Abschluss führt.

Dennoch sehen wir das eine angeführte Problem. Das ist eben diese Kapazitätsknappheit – das wurde eben schon dargelegt –, (akustisch unverständlich) an Hochschulen sind das Eins-zu-eins-Verhältnisse, dass die Kapazitäten sehr knapp sind.

Wir würden uns grundsätzlich eine Ausfinanzierung der Hochschulen in allen Bereichen wünschen, sodass man diese (akustisch unverständlich). Leider ist das nicht der Fall, da wir nicht glauben, dass das in nächster Zeit passieren wird. Wir möchten dennoch einen Vorschlag machen, wie man das vielleicht lösen kann. Wir sind davon überzeugt, dass dieses Mittel der Exmatrikulation oder das Mittel mit dem Sonderstatus, was auch damit zusammenhängt, dass man sein Wahlrecht in dem Fachbereich verliert, was auch wieder mit demokratischen Einbußen zusammenhängt, auch anders gelöst werden kann. Denn man kann auch einfach an den Hochschulen selbst Regelungen treffen, die eben diesen Zugang zu solchen Lehrangeboten, zu solchen Materialien wie in Tonstudios regeln, die man auch von Leistungserbringung abhängig machen kann. Wenn es um das Beispiel eines Tonstudios geht, kann man eine Regel aufstellen, die letzten vier Semester eine Leistung (akustisch unverständlich). Dann können sie es auch nutzen, die anderen nicht.

Das nur, um in Sinne der Landesregierung diese Kapazitätsknappheit anzugehen. Auch da ist für uns ganz klar, dass Studenten in diesem Prozess, wo solche Regelungen gefunden werden, klar eingebunden werden sollen. Was bei uns keine Option ist, ist, Studenten ab einer gewissen Zeit in irgendeinen Status zu überführen, der mit dem Studium wenig zu tun hat, oder noch viel mehr Studenten nach einer bestimmten Zeit zu exmatrikulieren.

Vorsitzender Helmut Seifen: Der Sprecher der AfD hat keine Fragen mehr.

Dietmar Bell (SPD): Ich habe noch eine Frage. Wir alle haben eine Stellungnahme des Landesmusikrats NRW erhalten. Die schlagen vor, bei der Hochschulzugangsberechtigung § 41 eine Änderung einzufügen, und zwar in § 41 Abs. 1 den letzten Satz zu streichen.

Ich zitiere mit Erlaubnis des Vorsitzenden:

„Abweichend von Satz 1 kann für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.“

Wissenschaftsausschuss (64.) (öffentlich)

20.01.2021

TOP 1 gemeinsam mit:

schm

Ausschuss für Kultur und Medien (52.) (öffentlich)

Da ist der Vorschlag, diesen Passus ersatzlos zu streichen. Ich habe die Frage an Herrn Professor Grosse, ob er dieses Begehren für sinnvoll erachtet oder nicht.

Prof. Dr. Thomas Grosse (Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW): Herr Bell, ich freue mich sehr, dass Sie diese Frage stellen. Denn dieses Ansinnen erreichte uns auch Landesrektorenkonferenz sozusagen auf der Zielgeraden der gesamten Novellierungsdebatte.

Grundsätzlich erschließt sich mir nicht, weshalb eine landesgesetzliche Regelung Einfluss nehmen soll auf Tarifentscheidungen, die deutschlandweit gelten. Das kann ich sozusagen mit meiner begrenzten Perspektive offensichtlich nicht nachvollziehen. Nichtsdestotrotz wäre eine Streichung dieses Satzes, wie vom Landesmusikrat ange-regt, vollkommen unschädlich aus Sicht der Musikhochschulen, insofern eigentlich zu begrüßen.

Vorsitzender Helmut Seifen: Beim Blick in die Runde und sehe ich keine Fragen mehr. Ich bedanke mich ganz herzlich bei den Gästen für ihre wertvollen Beiträge. Ich bedanke mich für Ihre Geduld, die Sie alle aufbringen mussten, wenn andere gespro-chen haben und Sie zuhören mussten.

Das Protokoll der Anhörung wird zeitnah im Internetangebot des Landtags abrufbar sein. Nach Vorlage des Protokolls werden sich die Ausschüsse weiter mit dem Ge-setzentwurf befassen und eine Beschlussempfehlung für die zweite Lesung im Plenum abgeben.

(Es folgt eine 10-minütige Unterbrechung der Sitzung.)

Anhörung von Sachverständigen

Sitzung des Wissenschaftsausschusses und des Ausschusses für Kultur und Medien

Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11685am Mittwoch, dem 20. Januar 2021
16.30 Uhr bis 18.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream**T a b l e a u**

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landesrektorenkonferenz der Kunst- und Musikhochschulen NRW Professor Dr. Thomas Grosse	Professor Dr. Thomas Grosse	17/3462
Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen NRW Dr. Sabine Schulz	Dr. Jörn Hohenhaus	
Verband der Privaten Hochschulen e.V. Ulrich Freitag	Professor Dr. Birger Lang Ulrich Freitag	17/3459
Deutsche Sporthochschule Köln Marion Steffen	- keine Teilnahme -	---
Professor Stephan Froleys Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Professor Stephan Froleys	17/3460
Professor Friedemann Immer Niederkassel	Professor Friedemann Immer	17/3478
Hauptpersonalrat Ministerialrat Erik Otto Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	Erik Otto Sebastian Schärr	17/3448
Landes-ASten-Treffen NRW Amanda Steinmaus, Tobias Zorn	Amanda Steinmaus Tobias Zorn	17/3491

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Ulrike Brands-Proharam Gonzalez, Annelene Gäckle, Kirsten Pinkvoss, Birgit Weustermann	Kirsten Pinkvoss Sonja Mausen	17/3457

Weitere Stellungnahme:

Landesmusikrat NRW

Stellungnahme 17/3445



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Wissenschaft
Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dietmar Bell MdL
Wissenschaftspolitischer Sprecher

Platz des Landtags
1 40221 Düsseldorf

Fon: 0211 - 884 4269 Fax:
0211 - 884 3357
Dietmar.Bell@landtag.nrw.de
www.spd-fraktion.nrw

14.01.2021

Bitte um Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 20.01.2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der SPD-Landtagsfraktion beantrage ich für die Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 18. November 2020 schriftlichen Bericht zu dem folgenden Punkt:

Umsetzung des § 11 Abs. 10 LABG

Aufgrund der aktuellen Pandemie kommt es zu vermehrten Problemen bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften im Rahmen der Lehrerausbildung. In Gesprächen mit Studierenden wird vermehrt darauf hingewiesen, dass es aktuell keine hinreichende Klarheit und Sicherheit gibt, sein Studium fristgerecht abzuschließen, wenn gesetzlich vorgeschriebene Auslandsaufenthalte noch nicht absolviert sind. Dies betrifft das Studium moderner Fremdsprachen im Rahmen des Lehramtsstudiums. Die rechtliche Anforderung ist im § 11 Abs. 10 LABG NRW festgeschrieben:

„(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird.“

